

DER ERSTE BEKANNTE ERLASS DES KÖNIGS THEODERICH

In der Lebensbeschreibung des Bischofs Epiphanius von Ticinum/Pavia gedenkt Ennodius auch der Beziehungen dieses Kirchenmannes zu Theoderich. Er schildert eine Audienz, die dem Epiphanius zusammen mit dem Mailänder Bischof Laurentius nicht lange nach dem Tod des Odoaker 493 in Ravenna gewährt wurde. Der Grund dieser Vorsprache war eine Verfügung des Königs gegen diejenigen römischen Untertanen, welche der Sache des Odoaker bis zuletzt treu geblieben waren. Ennodius weiß zu berichten: „Inzwischen setzte sich eine überraschende Erwägung in des allervortrefflichsten Königs Theoderich Denken fest, daß er nur denen das Recht römischer Vollfreiheit einräumen wollte, welche erprobte Treue mit seiner eigenen Sache verbunden hatte, jene aber, die irgendeine Verbindlichkeit getrennt gehalten hatte, sollten, so lautete sein Befehl, von jeder Befugnis des Testierens, der eigenen Vermögensverfügung und Willenserklärung ausgeschlossen werden“¹⁾. Es sei hier angemerkt, daß sich Ennodius mit dem Ausdruck *Romana libertas*²⁾ an einen amtlichen Sprachgebrauch der Zeit zu halten scheint, für den *libertas* die bürgerliche Vollfreiheit oder sogar die Träger dieser Freiheit bezeichnen konnte. So ließ Theoderich 508 den Provinzialen des wieder gewonnenen Südgallien schreiben: *atque ideo in antiquam libertatem deo praestante revocati vestimini moribus*³⁾ und in einem Schreiben, in dem

1) Ennodius, opusc. III Vita B. Epiphani 122 ff. CSEL VI 392, 16 ff. Hartel = Mon. Germ. Auct. Ant. VII 99, 29 ff. Vogel: *Interea subita animum praestantissimi regis Theoderici deliberatio occupavit, ut illis tantum Romanae libertatis ius tribueret, quos partibus ipsius fides examinata iunxisset, illos vero, quos aliqua necessitas diviserat, ab omni iussit et testandi et ordinationum suarum ac voluntatum licentia submoveri.* Vgl. auch die nicht überall zutreffende Übersetzung von M. F e r t i g, Magnus Felix Ennodius und seine Zeit, II. Abteilung, Landshut 1860, S. 10 ff.

2) Ein völliges Verkennen der zeitgegebenen Möglichkeiten ist es, wenn G. V e t t e r, Die Ostgoten und Theoderich, Forsch. z. Kirchen- und Geistesgeschichte 15. Bd., 1938, S. 50 davon spricht, Theoderich habe ihnen das Stimmrecht nehmen wollen.

3) Cassiodor Variarum III 17, 1. Mon. Germ. Auct. Ant. XII S. 88, 10 Mommsen. Vgl. Ennod. ep. 9, 23, 6 S. 264, 5 H. 308, 5 V.

der König Witigis seine Gesandten und seine Sache dem Magister officiorum Justinians in seiner Eigenschaft als einer Art Außenminister empfahl, lesen wir: *Romana libertas cogitetur, quae per bellorum tumultus ubique concutitur* ⁴⁾. Und denselben Sinn werden wir auch dort annehmen dürfen, wo Theoderich als *libertatis dominus* ⁵⁾ erscheint oder als *libertatis defensor* ⁶⁾. So dürfen wir zuversichtlich schließen, daß in dem auf des Königs Befehl ergangenen Erlaß wirklich der Ausdruck *Romanae libertatis ius* gebraucht war. Und zweifellos war damit dasselbe gemeint, was wir in einer Verfügung des Kaisers Theodosius I. im Cod. Theod. XVI 7, 2 in die Worte gefaßt sehen: *Christianis —, qui ad paganos ritus cultusque migrarunt, omnem — testamenti condendi interdicimus potestatem, ut sint absque iure Romano*. Doch zurück zu des Ennodius Erzählung; er fährt fort: „Diese Entscheidung wurde bekannt gegeben, und durch eine derartige Vorschrift wurden die Rechtsvorschriften in Bezug auf einen sehr großen Personenkreis aufgehoben, dadurch wurde ganz Italien einem beklagenswerten Rechtsstillstand ausgeliefert“ ⁷⁾. Den Bischöfen, für die Epiphanius das Wort führte, gelang es, den König besonders mit dem Hinweis auf die Gnade Gottes, die ihm in seinem Kampf um die Macht zu Hilfe gekommen sei, zur Milde zu stimmen. Wohl wies Theoderich darauf hin, und wir dürfen dem Ennodius zutrauen, daß er den Sinn seiner Worte richtig wiedergegeben hat, „die zwingende Herrscherpflicht, in deren Bannkreis wir stehen, öffnet nicht überall dem Mitleid, zu dem du rätst, einen Zugang, und in der schwierigen Lage einer werdenden Herrschergewalt verdrängt die Zweckmäßigkeit eines Strafgebotes die Stüßigkeit der Gnade“ ⁸⁾. Ja, der König meinte, die strafende Vergeltung

4) Var. X 33, 3 S. 320, 24.

5) Var. III 11, 1 S. 85, 5.

6) Var. III 43, 2 S. 100, 21; vgl. *Custos libertatis* CIL X 6850 f. = Dessau 827 = O. Fiebigger u. L. Schmidt, Inschriftensammlung zur Geschichte der Ostgermanen, Denkschr. Akad. Wien. 60. Bd. 3. Abh. 1917, nr. 193 S. 98. Vgl. im übrigen auch F. Dahn, Die Könige der Germanen III. 1866, 297 f.

7) Vita Epiphani S. 362, 21 f. H. S. 99, 32 f. V. *qua sententia promulgata et legibus circa plurimos tali lege calcatis universa Italia lamentabili iustitio subiacebat*.

8) S. 364, 25 ff. H. S. 100, 35 ff. V.: *regnandi tamen necessitas qua concludimur misericordiae quam suades non ubique pandit accessum, et inter res duras nascentis imperii pietatis dulcedinem censurae pellit utilitas*.

lade der auf sich, der es ablehne, sie zu verhängen, dies mit der Begründung, die Kraft eines Gottesurteils mindere oder verachte, wer seinem Feind, wenn er ihn in seine Gewalt bekomme, verzeihe⁹⁾. „Nach Recht und Gerechtigkeit, sagte er, müssen die gezüchtigt werden, die offensichtlich nicht nach einem guten Einverständnis trachteten“¹⁰⁾. Und nochmals betont er, „wer verbrecherische Menschen straflos ausgehen läßt, ermutigt Unschuldige zu Verbrechen“. „Trotzdem, so fährt er fort, werden wir, weil euren Bitten, denen die himmlische Macht ihre Zustimmung leiht, die irdische nicht widerstehen kann, allen insgemein ihre Verirrung hingehen lassen. Keines Mannes Haupt wird sein Vergehen in den Staub werfen, vermöget doch ihr auch bei unserem Gott zu bewirken, daß die verruchten Herzen sich von der Verkehrtheit ihres Vorsatzes scheiden. Doch einigen Wenigen, die ich als Anstifter der Übeltaten erkannt habe, werde ich das Wohnrecht in ihren eigenen Grundstücken nehmen, daß nicht etwa eine entstehende Not in solchen Nachbarn Förderer finde und vom Erfolg der Übeltaten geschürt wieder ein Waffengang entstehe“¹¹⁾. Dann ließ der König den Quästor palatii Urbicus kommen; denn dieses Amt muß man in des Ennodius Umschreibung, *qui universa palatii eius onera sustentans, Ciceronem eloquentia, Catonem aequitate praecesserat*, erkennen¹²⁾, wird doch in der Formula Quaesturae¹³⁾ für die gute Verwaltung dieses Amtes *eloquentia* und *aequitas* vorausgesetzt. Urbicus erhielt den Auftrag, einen allgemeinen Gnaden-erlaß zu veröffentlichen. Und „ihn fertigte jener Mann zu

9) S. 365, 5 ff. H. S. 100, 39 ff. V.: *ultionem suscipit qui detractat inferre: vim divini iudicii aut adtenuat aut contemnit qui hosti suo, cum potitur, indulget.*

10) S. 365, 7 f. H. S. 100, 41 V.: *iustitia coercendi sunt quos constat gratiam non secutos.*

11) S. 365, 14 ff. H. S. 101, 5 ff. V.: *qui criminosos patitur inpune transire, ad crimina hortatur insontes. tamen quia precibus vestris, quibus superna assentiunt, obsistere terrena non possunt, omnibus generaliter errorem dimitemus, nullius caput noxa prosternet, quoniam potestis et apud deum nostrum agere, ut sceleratae mentes a propositi sui perversitate discedant. paucos tamen, quos malorum incentores fuisse cognovi, locorum suorum tantummodo habitatione privabo, ne forte exurgens necessitas vicinos inveniat nutritores et malorum adiuta successibus bella consurgant.*

12) Zweifelnd J. Sundwall, Abhandlungen zur Geschichte des ausgehenden Römertums, 1919, 165.

13) Var. VI 5, 3. 5 S. 178, 23 ff. 179, 2.

aller Milde durchaus bereit auf der Stelle in so lichtvoller Kürze aus, daß auch die Gattungen der Verfehlungen als getilgt betrachtet werden konnten, von denen man hätte glauben sollen, sie seien einer Sonderregelung vorbehalten¹⁴⁾.

Aus diesem Befund ergibt sich: für den König lag ein Tatbestand vor, auf Grund dessen eine Bestrafung infolge eines Verschuldens notwendig war, ja die Beteiligten waren ihm Verbrecher, über die nach der Strenge des Gesetzes Todesstrafe verhängt werden konnte. Immerhin handelte es sich um den Fall eines Massenverbrechens, in welchem die Staatsgewalt genötigt war, zu einer Abstufung der Strafübel zu schreiten¹⁵⁾. So wurde ja die Mehrzahl der Beteiligten nicht an Leib und Leben bestraft, sondern mit Verlust der Vollfreiheit, dies in der Verhängung einer privatrechtlichen Zurücksetzung unter der Form der Intestabilität, der Unfähigkeit ein eigenes Testament zu errichten oder ein fremdes zu bezeugen, und verbunden mit einer weiteren Beschränkung der vermögensrechtlichen Befugnisse¹⁶⁾. Sehen wir uns nach weiteren Beispielen solcher Strafbemessung um, so finden wir sie im Kaiserrecht immer wieder als Strafe für Häresie¹⁷⁾, wobei im einzelnen mancherlei Abwandlungen im Laufe der Zeit begegnen bis zu einer Steigerung der Strafe, durch die das Recht zu schenken, zu kaufen und zu verkaufen und überhaupt einen Vertrag zu schließen genommen wurde¹⁸⁾. Dasselbe galt für Apostaten, für Christen, die zum Heidentum übertraten¹⁹⁾, und auch hier wird gelegentlich außer der Entziehung der Testierfreiheit eine weitere Minderung der Verfügungsfähigkeit verhängt²⁰⁾. Auch in der Wahl des Aufenthaltsortes wurden Häretiker beschränkt²¹⁾. In beiden Fällen aber, bei Häresie und Apostasie, handelte es sich um

14) S. 366, 2 f. H. S. 101, 13 ff. V.: *cui (Urbico) praecepit ut generalis indulgentiae pragmaticum promulgaret: quod ille ad omnem benignitatem paratissimus ilico tanta brevitae et luce contexit, ut et illa culpae genera cognoscerentur abolita, quae putabantur fuisse reservata.*

15) Vgl. Th. M o m m s e n, Römische Strafrecht, 1899, S. 593, 6.

16) ebda. S. 604, 4; vgl. 992.

17) ebda. S. 604, Anm. 3.

18) Cod. Theod. XVI 5, 40, 4 = Cod. Iust. I 5, 4, 3: *praeterea non donandi, non emendi, non vendendi, non postremo contrahendi cuique convicto relinquimus facultatem.*

19) M o m m s e n a. a. O. S. 608, 4.

20) Cod. Theod. XVI 7, 1—4. 6 f.

21) Cod. Theod. XVI 5, 10. 12; vgl. M o m m s e n a. a. O. S. 604, 5 mit Anm. 5.

ein Staatsverbrechen in seiner religiösen Form. Die Gleichwertigkeit der Strafbemessung in der anfänglichen Entscheidung Theoderichs läßt also darauf schließen, daß auch er eine Sühne für ein Staatsverbrechen, das als Massenverbrechen aufgetreten war, im Auge hatte. T. Hodgkin freilich beurteilt das Vorgehen des Königs anders, wenn er schreibt²²⁾: A most monstrous enactment, and one which showed that its author was still more familiar with the simple pastoral life led by his people in the plains of Moesia, than with the necessities of an old and complex civilisation, in which such a party-measure as this could not fail to work frightful injustice. Diese Beurteilung übersieht, daß Ennodius trotz dem Hinweis auf die peinlichen Folgen des Verfahrens seinen Bischof Epiphanius zwar eine Warnung vor allzugroßer Strenge und Härte vorbringen, nirgends aber eine Andeutung des Vorwurfs der Ungerechtigkeit machen läßt, und auch in der Entgegnung des Königs tritt durchaus hervor, daß dieser einen Rechtsstandpunkt vertrat, auch wenn er sich schließlich zu einem Gnadenakt bewegen ließ. Auch wird man sich fragen müssen, ob J. B. Bury mit seinem Urteil „this harsh and stupid policy“²³⁾ nicht auf dem falschen Wege war.

Was war nun der Grund und was bot die Handhabe für Theoderichs Eingreifen gegen die Anhänger des Odoaker? Der Amaler Theoderich war vom Kaiser Zenon zum Patricius im besonderen Sinn, das heißt zum Magister utriusque militiae in der Stellung des Magister peditum praesentalis mit dem Rang des Patricius für den Westen ernannt worden und damit für eine Stellung bestimmt, welche früher ein Aetius, ein Rikimer innegehabt hatte und die auch den Rechtsgrund für die Herrschaft Odoakers über römische Untertanen geschaffen hatte²⁴⁾. Theoderich erhielt aber den Auftrag, im Namen des Kaisers gegen Odoaker, der des Hochverrats verdächtig war, vorzugehen. Dabei war zwischen dem Kaiser und dem Goten eine Abmachung getroffen worden über seine Stellung für den Fall des Sieges über Odoaker: *cui (Zenoni) Theodericus pactuatus est, ut, si victus fuisset Odoachar, pro merito laborum suorum loco eius, dum adveniret, tantum praereгна-*

22) Italy and her Invaders III², 1896, S. 329.

23) History of the Later Roman Empire I², 427.

24) Enßlin Klio 24, 1931, 496 ff.; 29, 1936, 243; Serta Hoffilliana, Zagreb 1940; 381 ff.

ret²⁵⁾. Zumeist wird diese Stelle so gefaßt, Theoderich sollte nach einem Sieg über Odoaker als Lohn für seine Mühen vorläufig die Regentschaft führen, bis er, der Kaiser, nach Italien komme²⁶⁾. Jedenfalls war in Aussicht genommen, daß der Patricius an des Kaisers Statt als Verweser und Regent der verbliebenen westlichen Reichshälfte auftreten sollte. War damit schon gegeben, daß die kaiserliche Regierung den Odoaker als Feind behandelt wissen wollte, so hatte dieser vollends durch die Erhebung seines Sohnes Thela zum Kaiser offen den Weg der Usurpation beschritten²⁷⁾. Der Versuch aber, den Kaiser durch eine andere Person aus seinem Amte zu verdrängen, war das schwerste aller Majestätsverbrechen²⁸⁾ und damit ein ganz schlimmes Staatsverbrechen. Nun war wohl Zenon vor Erfüllung der Aufgabe des Theoderich gestorben, und sein Nachfolger Anastasius zögerte, eine erneute bindende Abmachung mit dem Sieger zu treffen²⁹⁾, aber er hatte das Abkommen seines Vorgängers auch nicht annulliert; ja selbst nach der Erhebung des Theoderich zum König seiner Heeresgenossen, hatte der Kaiser nichts Derartiges verulaßt, wenn auch die Verhandlungen ins Stocken gerieten. So konnte Theoderich mit der von Zenon ihm übertragenen Befugnis den römischen Untertanen gegenüber auftreten und vom römischen Senat anerkannt³⁰⁾ an des Kaisers Statt auf Grund der Kaisergesetzgebung eingreifen. Ja man könnte vermuten, daß er gerade mit seinem Vorgehen gegen die Anhänger eines Usurpators seinen guten Willen gegenüber der kaiserlichen Regierung als Vertreter der Interessen des Reiches zum Ausdruck bringen wollte.

25) Anonym. Vales. II, 49 Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chronica Minora I, 316, 5 ff. Mommsen.

26) Vgl. L. Schmidt, Ostgermanen I², 1934, 290. J. B. Bury a. a. O. 422; The Invasion of Europe by the Barbarians, 1928, 180. L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I², 1923, 123, 2 hält eine verschiedene Deutung der Worte für möglich. Anastasijevič Prilozi II, Belgrad 1921, 222 ff. übersetzt unter Streichung des Komma nach *loco eius*: Theoderich sollte nach dem Sieg über Odoaker, dieweil er als Lohn für seine Mühen seine (des Odoaker) Stellung bekomme, nur König sein, eine Übersetzung die meines Erachtens mit Recht schon N. H. Baines, dem ich den Hinweis verdanke, in The English Hist. Rev. 1929, 462 abgelehnt hat.

27) Vgl. Enßlin RE VA S. 1615; Serta Hoffilleriana S. 388.

28) Mommsen, Röm. Strafrecht 554.

29) Anonym. Vales. 12, 57. Chron. Min. I 322. L. Schmidt, Ostgermanen I² 337 f.

30) Vgl. A. Nagl RE VA S. 1757. 31 ff.

Zweifellos war die *Lex Iulia maiestatis*³¹⁾ noch in Kraft, zu der auch der *Codex Theodosianus* (IX 5) einen Titel enthielt. Und der Rechtssatz, der nachher in Justinians Institutionen IV 18,3 de publicis iudiciis aufgenommen wurde: *lex Iulia maiestatis, quae in eos, qui contra imperatorem vel rem publicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit. cuius poena animae amissionem sustinet et memoria rei et post mortem damnatur* stand in Geltung. Auch darf man annehmen, daß die Rechtskundigen in des Königs Umgebung auch noch den Erlaß des Septimius Severus und Caracalla kannten, nach dem der des Majestätsverbrechens Schuldige vom Augenblick der Tat an die Verfügungsmacht über sein Vermögen verlor³²⁾. Die besondere Härte des Verfahrens der späteren Entwicklung zeigt die *Lex Quisquis* des Kaisers Arcadius, die ihm, wir wissen nicht bei welcher Gelegenheit, sein einflußreicher Ratgeber Eutropius insinuiert hatte, und die im *Codex Theodosianus* in dem Titel ad legem Corneliam de sicariis (IV 14,3) Aufnahme fand, später im *Codex Iustinianus* zum Titel ad legem Iuliam maiestatis (IX 8,5) gestellt wurde³³⁾. Nach der *Lex Quisquis* erlassene Konstitutionen besitzen wir nicht, obwohl sicher aus Anlaß späterer Usurpationen ein Einschreiten der Regierung erfolgt sein muß. Wohl finden wir im *Codex Theodosianus* unter dem Titel de infirmendis his quae sub tyrannis aut barbaris gesta sunt (XV 14, 1—13) und in der *Constitutio Sirmondiana* 6 Erlasse über Aufhebung von Regierungsmaßnahmen und Verfügungen über Rechtsgeschäfte, die im Namen von *tyranni*, das heißt von Usurpatoren ergangen waren, von der Zeit Konstantins I. bis herunter auf Honorius und Valentinian III., aber nur einmal eine Anordnung des Honorius, die zeigt, wie gegen einen Aufständischen und seine Anhänger verfahren werden sollte, im *Codex Theodosianus* IX 40, 21: *Heraclianum hostem publicum iudicantes digna censuimus auctoritate puniri, ut eius resercentur infaustae cervices. Eius quoque satellites pari intentione persequimur*, und auch dabei wird von den Schuldigen der Ausdruck *criminosus* gebraucht. Hier wird also das Interesse der Regierung an der Verfolgung der Schuldigen sichtbar. Dabei waren die in solchen Fällen ins Strafrecht

31) Kühler RE XIV S. 548, 25 ff.

32) Dig. XLVIII 2, 20. Cod. Inst. IX 8, 6, 3; vgl. Dig. XL 9, 15 pr. XXXIX 5, 15, 5, 31, 4, 6, 7. Kühler a. a. O. 554, 3 ff. mit 557, 23 ff.

33) Vgl. dazu Kühler a. a. O. S. 554, 29 ff.

eingreifenden kaiserlichen Erlasse eben zunächst Entscheidungen für den Einzelfall, so daß sich auch bei Anwendung der Analogie nicht notwendig eine feste Norm entwickelt hat³⁴⁾; nur daß grundsätzlich eingeschritten wurde, mag man daraus entnehmen.

Die anderen Quellen geben für unsere Frage auch nicht viel mehr, weil die Historiker eben nur das Schicksal der Usurpatoren selbst und ihrer hochgestellten Anhänger im Auge hatten. So ergibt sich z. B. aus Ammianus Marcellinus XIV 5,1 ff. wohl, daß Constantius I. nach der Niederwerfung des Magnentius streng verfahren ist und des Kaiser Kreaturen den Kreis der zu Verfolgenden recht weit gezogen haben, aber ob und wie die Masse der Anhänger des Usurpators bestraft wurde, erfahren wir nicht. Umgekehrt rühmt der Caesar Julian in seinen Reden auf Constantius die Milde seines kaiserlichen Vetters wegen der Schonung des jungen Sohnes des Magnentius³⁵⁾ und ebenso später des Sohnes des Silvanus³⁶⁾. Was man in solchen Fällen als Strafen für die Anhänger eines besiegten Usurpators erwartete, mag man aus den Worten des Panegyrikers Pacatus vor Theodosius I. nach des Magnus Maximus Ende entnehmen: „keines Mannes Güter wurden konfisziert, keines Mannes bürgerliche Freiheit in Strafe gezogen, keines Mannes frühere Rangstellung gemindert. Niemand in seiner Ehre gekränkt, niemand durch Vorwurf oder gar Strafe berührt büßte eine Schuld, bei der es um den Kopf ging, auch nur mit Belästigung der Ohren. Alle wurden ihren Häusern, alle ihren Frauen und Kindern, alle endlich, was noch süßer ist, der Unschuld wiedergegeben“³⁷⁾. Auch nach dem Sieg über Eugenius, das Werkzeug des Franken Arbogast und der heidnischen Senatoren, ließ Theodosius Milde walten. Augustin³⁸⁾ rühmt den Kaiser, er habe in christlicher Liebe die Söhne seiner Feinde lieb und wert gehalten und sie nicht ihres Vermögens beraubt, vielmehr sie

34) Mommsen, Röm. Strafrecht S. 1041.

35) or. I 39. 49 D. S. 61, 6 ff. Hertlein S. 68, 3 ff. Bidez.

36) or. III 37. 99 A. S. 127, 5 ff. H. S. 177, 24 ff. B.

37) Pacatus 45, 6 S. 129, 8 ff. W. Bährens: *Nullius bona publica, nullius multata libertas, nullius praeterita dignitas inminuta. Nemo adfectus nota, nemo convicio aut denique castigatione perstrictus culpam capitis aurium saltem molestia luit. Cuncti domibus suis, cuncti coniugibus ac liberis, cuncti denique, quod est dulcius, innocentiae restituti sunt.*

38) De civitate dei V 26. Vgl. Symmachus ep. IV 4, 2. 4. 19, 1. Zosimos IV 58, 6.

in Ehren erhoben. So entsprach zweifellos die Konstitution, die im Namen seiner Söhne in Mailand am 21. April 395 erging³⁹⁾, und die Giltigkeit von Rechtsgeschäften aus der Zeit der Usurpation feststellte, durchaus dem Willen des bald nach seinem Sieg verstorbenen Kaisers. Wichtig wäre es vor allem, wenn wir das Verhalten des Zenon gegen die Anhänger des Basiliscus kennen. Doch nur eine Konstitution über die Aufhebung von Maßnahmen des Gestürzten in kirchlichen Dingen ist uns im Codex Iustinianus I 2, 16 erhalten, immerhin ein Zeugnis des Eingreifens. Da Theoderich bei der Rückführung Zenons beteiligt war und ebenso im Kampf gegen den Gegenkaiser Leontius und seinen Helfer Illus, so muß ihm bekannt gewesen sein, wie die kaiserliche Regierung in solchen Fällen reagierte. Sein Verhalten gegen die Anhänger des Odoaker kann, ja wird von daher beeinflußt worden sein, auch wenn es natürlich allzu kühn wäre, zu behaupten, daß er sich dabei in den Einzelheiten an dieses Kaisers Beispiel gehalten habe.

Soviel aber steht nach alledem fest, Theoderich blieb mit seinem Verfahren gegen die Anhänger des Odoaker im Rahmen der in solchen Fällen von den Kaisern geübten Strafrechtspflege. Hier haben wir das erste Beispiel eines Verhaltens, das der König selbst in späteren Jahren in den Worten zum Ausdruck bringt: *delectamur iure Romano vivere*⁴⁰⁾. Und in einem Schreiben an den Kaiser Anastasius betont er: „wir, die wir mit Gottes Hilfe in eurem Reichsteil gelernt haben, wie wir gerecht über Römer herrschen können“⁴¹⁾ und bezieht sich dabei den Römern gegenüber mit Nachdruck in die Welt römischen Rechtsdenkens ein. Und wenn auch erst vier Jahre nach seinem ersten Einschreiten die kaiserliche Anerkennung durch Anastasius erfolgt ist, welche dieser in einem Schreiben an den Senat mit den Worten erwähnt: *cui regendi vos potestas et sollicitudo commissa est*⁴²⁾, so hat der König eben von Anfang an als Mandatar des Kaisers gehandelt und ist von den Römern als solcher angesehen worden. In der Gesamtdelegation kaiserlicher Rechte, die er auf

39) Cod. Theod. XV 14, 9; vgl. 14, 11.

40) Var. III 43, 1 S. 100, 15.

41) Var. I 1, 2 S. 10, 12 f.: *nos qui divino auxilio in re publica vestra didicimus, quemadmodum Romanis aequabiliter imperare possimus.*

42) Epist. imper. (Avellana 113, 4 CSEL XXXV 597, 18 ff. Thiel, Ep. Roman. pont. S. 766.

des Zenon Willen zurückführte, hat er auch die Spezialdelegation, als oberster Richter in Strafsachen mit Einschluß der Staatsverbrechen aufzutreten, einbeschlossen gefunden. Aber während sonst in solchen Fällen die Appellation von dem Delegatar an den Kaiser ging⁴³⁾, entschied er in letzter Instanz. Ja, und das zeigt von vornherein die besondere Stellung, die Theoderich nach dem Vorbild des Odoaker für sich in Anspruch nahm und die ihm faktisch nachher die kaiserliche Regierung zugestehen mußte, er übte das Begnadigungsrecht. Begnadigung aber war ein Vorrecht der souveränen Staatsgewalt, und jede andere Behörde hatte dafür deren Gestattung einzuholen⁴⁴⁾. Die Abänderung der eigenen früheren Entscheidung zeigt den Theoderich in einer Stellung, die nicht in den Grenzen einer reinen Beamtenstellung einbeschrieben war; denn sonst hätte eben die einmal getroffene Entscheidung nicht mehr von ihm selbst aufgehoben und geändert werden können. Galt doch sicherlich damals wie später unter Justinian dieser Grundsatz, der seine Stelle in den Digesten fand, z. B. aus des Paulus Sentenzen Buch 1 in Dig. XLII 1, 45, 1: *de amplianda vel minuenda poena damnatorum post sententiam dictam sine principali auctoritate nihil est statuendum* oder nach Ulpian Buch 51 ad Sabinum in Dig. XLII 1, 55: *hoc iure utimur, ut iudex, qui semel vel pluris vel minoris condemnavit, amplius corrigere sententiam suam non possit*⁴⁵⁾. Auch eine Verfügung des Kaisers Valentinian I., die im Codex Iustinianus VII 44, 2 ihre Stelle fand, enthielt den Satz: *ne sit eis (iudicibus) posthac copia corrigendi vel mutandi*⁴⁶⁾. So war die *sententia* Theoderichs in diesem Falle, ob sie nun von ihm allein ausging, wie nachher das *generalis indulgentiae pragmaticum*, oder nach einer Besprechung im Consistorium⁴⁷⁾, deutlich etwas anderes als das Urteil eines Beamten, mochte er auch noch so hoch gestellt sein, und man wird am ehesten eine Verfügung des Honorius als Parallele heranziehen dürfen, in der es im Codex Theodosianus IX 38, 11 heißt:

43) Mommsen, Röm. Strafrecht S. 285.

44) ebda. S. 1040; vgl. Kleinfeller RE IX S. 1380, 39 ff.

45) Vgl. Dig. XLVIII 19, 4, 11. 19, 27 pr.

46) Vgl. Erlasse früherer Kaiser in Cod. Iust. VII 50. IX 47, 15 und dazu Mommsen, Röm. Strafrecht S. 450. L. Wenger RE II A S. 1499 ff.

47) Zur seinem Bestehen unter Theoderich und der später geminderten Bedeutung s. Mommsen, Neues Archiv 14, 1889, 481 f. = Ges. Schr. VI 419 f.

de his, qui tyrannicae praesumptionis ... aut sacramenta sectati ad nostrum imperium redierunt, hanc volumus esse sententiam etc. Und wenn später ein Urteil des Königs in einer anderen Strafsache als *constitutum nostrum* bezeichnet wird⁴⁸⁾, dürfen wir erst recht die von Ennodius überlieferte *sententia* in dem Sinn fassen, in dem gelegentlich von Kaisererlassen als von *sententia vel constitutio* gesprochen wird⁴⁹⁾ oder in dem einmal Konstantin I. von einer seiner Verfügungen sagt: *huius modi sententiam dedimus*⁵⁰⁾. So dürfen wir den Fall mit der Reihe der in das Strafrecht eingreifenden kaiserlichen Erlasse zusammenbringen, die ebenso wie die außerordentliche Abänderung oder Aufhebung auch des rechtskräftigen Straferkenntnisses in Theorie und Praxis als in der Legislation enthalten behandelt wurde. Es bleibt die Frage, ob und wie weit hier der König in kaiserliche Befugnisse eingegriffen hat.

Die Frage, ob sich Theoderich praktisch das Kaiserrecht der Legislation angeeignet habe, ist von Theodor Mommsen in einer lichtvollen Untersuchung⁵¹⁾ eingehend behandelt und verneint worden, in sofern „seine Legislative die der hohen Beamten war, welchen allen und insbesondere dem praefectus praetorio in dieser Zeit sowohl in der Theorie wie in zahlreichen praktischen Anwendungen eine eigene, aber der kaiserlichen nicht gleichstehende Befugnis beigelegt wird“⁵²⁾. Voraussetzung dafür war, daß diese magistratische Legislative den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwider lief⁵³⁾. Konnte so der Beamte, vor allem der in höchster Stellung — und der Patricius war der ranghöchste — die bestehenden Ordnungen in untergeordneten Punkten verschärfend oder mildernd modifizieren, nicht aber eigentlich

48) Var. III 46, 4 S. 102, 12 f.

49) CIL III 411 = Dessau 338 = Bruns fontes⁷ nr. 84. L. Wenger a. a. O. S. 1501, 2.

50) CIL III 7000, col. I 46 f. = Dessau 6091 = Bruns nr. 35. Mommsen, Hermes XXII, 1887, 317 = Ges. Schr. V 546. L. Wenger a. a. O. 1501, 33 f.

51) Neues Archiv 14, 517 ff. = Ges. Schr. VI 457 ff.

52) ebda. 522 = 463. Vgl. L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I² 87 f. L. Schmidt, Ostgermanen I² S. 372 f.

53) Schon Maximinus Thrax bestimmte nach Cod. Iust. I 26, 2 *formam a praefecto praetorio datam, etsi generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contrariam, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum est, servari aequum est*. Vgl. Enßlin, Cambridge Anc. Hist. XII 74, 3.

neue Institutionen schaffen, so hat sich der König in seinem als erstem uns bekannten Erlaß, in seiner *sententia*, an diese Beschränkung gehalten. Er brachte darin das bestehende Recht zur Anwendung, ohne es zu ändern, wie denn auch weiterhin sein Grundsatz blieb, die bestehende Ordnung zu erhalten; hat er doch bei seinem Besuch in Rom im J. 500 in der Ansprache an das Volk in feierlicher Weise versprochen, er wolle alles, was früher die römischen Kaiser verordnet haben, unverletzlich bewahren⁵⁴). Auch daß sein erster Erlaß Strafen verhängte, entfernt ihn deshalb allein noch nicht von Beamtenedikten; denn Strafbestimmungen finden sich z. B. in einem Edikt des Prätorianerpräfekten Cassiodor⁵⁵) und ebenso in Edikten der Prätorianerpräfekten Justinians⁵⁶). Freilich durften wir vermuten, daß er in der Form sich noch mehr kaiserlichen Konstitutionen angeschlossen habe. Aber auf jeden Fall zeigt sich in der Begnadigung, Theoderich handelte nicht als eine dem Kaiser untergebene Instanz, sondern durchaus an Kaisers Statt, das heißt, wie L. M. Hartmann⁵⁷) mit Nachdruck betont „ihm allein fällt die Beamtenernennung zu, die oberste administrative, richterliche und militärische Gewalt in seinem Reichsteil, die er so ausübt, wie der Kaiser sie ausgeübt hätte, wenn er Italien direkt regiert hätte“. Nun könnte man vielleicht einen Augenblick versucht sein, auch die *generalis indulgentia* als in die Befugnis der Prätorianerpräfekten einbeschlossen anzusehen, wenn unter den Formularen, welche Cassiodor aus seiner Präfektenzeit seinen *Variae* eingefügt hat, auch eine⁵⁸) als *indulgentia* überschrieben ist. Doch liegt hier unseres Erachtens nichts anderes vor als die Einbegleitung mit der eine königliche Amnestie und zwar wohl sicher einer Osteramnestie⁵⁹) von

54) Anonym. Vales. 12, 66. Chron. Min. I 324, 6 ff. *populo adlocutus se omnia deo iuvante, quod retro principes Romani ordinaverunt, inviolabiliter servaturum promittit.*

55) Var. XI 11, 2 S. 341, 6 ff. *si quis non servaverit quae praesentis edicti tenor eloquitur, — sex solidorum multam a se noverit exigendam et fustuario posse subiacere supplicio;* vgl. XII 13, 3 S. 370, 20 f.

56) Iust. Nov. CLXVI epil.; vgl. CLXVIII.

57) a. a. O. S. 87.

58) Var. XI 40 S. 353, 24 ff.

59) Es ist die Rede von *his diebus in domicilium pietatis iure deflectimus, ut ad redemptorem omnium remissionis itinere pervenire possimus* (353, 26 f.) und *tanta res sacris solum temporibus videtur esse concessa* (S. 354, 6). Vgl. zum Brauch z. B. Cod. Theod. IX 38, 3 f. 6 ff.

ihm publiziert wurde. Diese wird mit einem ähnlichen Publikationsvermerk versehen gewesen sein, wie wir ihn im Falle einer anderen kaiserlichen *indulgentia* haben, wo es heißt: *idque excellens eminentia tua edictis propositis cunctis faciat innotescere* (Cod. Theod. IX 38, 9). Wie Theoderich selbst in einem späteren Gnadenerlaß die eigene Stellung angesehen wissen wollte, ergibt sich aus den Worten: *ut nulli post constituta nostra sub qualibet interpretatione tibi liceat obicere crimen infamiae, quando fas est principi maculosas notas vitiatas opinionis abstergere*⁶⁰⁾. Der princeps aber ist er selbst⁶¹⁾. Und wenn nach der zweifellos sachlich richtigen Schilderung des Ennodius weder der bittstellende Bischof eine Möglichkeit, den Kaiser als Oberinstanz anzurufen andeutet, noch der König an eine solche denkt, vielmehr klar und deutlich sich durchaus als den Herrscher gibt, so wird damit gleich in den Anfängen seiner Regentschaft die Situation geklärt. Der König wollte römischen Untertanen gegenüber durchaus im Rahmen römischer Rechtshandhabung verfahren und konnte sein Vorgehen auf Vorgänge der Kaisergesetzgebung stützen, daneben aber zeigt sich, daß er über die weitgespannte Kompetenz des im Beamtenverhältnis stehenden militärischen Patricius hinaus eine Stellung hatte, in der er sich auf Grund der Abmachungen mit Zenon von des Kaisers Aufsichtsrecht über die Beamten emanzipierte, wie es auch Odoaker getan hatte.

In der Intitulatio muß nach den Worten des Ennodius Theoderich den Königstitel geführt haben als Theodericus rex, wie wir es dann so oft in den durch Cassiodor überlieferten Urkunden lesen. Es ist nun bezeichnend, daß der Anonymus Valesianus den Amaler, der doch längst König seines Gotenstammes war, vor der Unterwerfung des Odoaker stets mit dem Titel *patricius* einführt⁶²⁾ und ihn erst nach der Erhebung zum König durch alle seine germanischen Heergenossen *rex* nennt⁶³⁾. Hier liegt eine staatsrechtlich bedeutsame Beobachtung vor. Theoderich hatte nach der Einschließung Odoakers in Ravenna schon 490 den ranghöchsten Senator Festus als Gesandten zu Zenon geschickt *ab*

60) Var. III 46, 4 S. 102, 7 ff.

61) Vgl. die Beispiele in Traubes Index zur Mommsenschen Ausgabe der *Variae*. Mon. Germ. Auct. Ant. XII 573.

62) 11, 49. 51—54.

63) 12, 57. 62. 65. 14, 79. 82. 85—87. 15, 88—90. 92. 94.

eodem sperans se induere vestem regiam ⁶⁴⁾, er hoffte auf die Verleihung des Königsornates und damit auf erneute Bestätigung der Abmachung mit Zenon. Möchte nun dieser die Aufgabe des Theoderich noch nicht als erfüllt angesehen haben oder in dem Begehren nach der Königsstellung im Sinne des Königtums eines Odoaker eine unerwünschte Erweiterung der ursprünglichen Abmachung erblicken, er ging jedenfalls nicht darauf ein. Ebenso verfuhr zunächst Anastasius. Da ließ sich Theoderich ohne einen Auftrag und die Bestätigung des neuen Kaisers abzuwarten nach des Odoaker Ende von seinen Heergenossen zum König erheben, was der Anonymus in die Worte faßt: *Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem non expectantes iussionem novi principis* ⁶⁵⁾. Daß der Chronist ‚Goten‘ sagt ist verständlich, weil ja auch der König selbst weiterhin die Gesamtheit der ihm untertanen Germanen so bezeichnet und die Mehrheit dem Gotenvolk angehört hat, freilich nicht dem Teil, der zuvor von den Amalern geführt worden war; aber es waren darunter dann doch auch, um ein gesichertes Beispiel zu nennen, Rugier. Für alle die Nichtamalergoten war er zuvor nur oberster Heermeister und Patricius. Jetzt machten sie alle ihn ebenso zum König, wie früher die germanischen Truppen den Odoaker zum König ausgerufen hatten. Mit dem beim Anonymus Valesianus geschilderten Vorgang geht auch die Nachricht des Jordanes zusammen ⁶⁶⁾, die dieser sicherlich der Gotengeschichte Cassiodors entnommen hat, daß nach Odoakers Tod Theoderich nach Anfrage bei Zenon das Gewand des Privatmannes — und *privatus* ist jeder, der nicht Kaiser ist — und die Tracht seines Volkes abgelegt habe und die Auszeichnung durch den Königsmantel, gleichsam schon als Herrscher der Goten und Römer, angenommen habe. Für den Römer war also in diesem Augenblick Theoderich nur *quasi Gothorum*

64) Anonym. Vales. 11, 53. Chron. Min. I 316, 41; vgl. dazu L. M. Hartmann a. a. O. S. 83: Jene Gesandtschaft hatte von Kaiser Zeno die Verleihung des Königsgewandes erbeten, vielleicht in demselben Sinne, in welchem manche Häuptlinge der Sarazenen und Mauren sich die Insignien ihrer Herrschaft von Konstantinopel erbateten. Enßlin Hist. Jahrb. 1936, 505 f.; Byzant. Ztschr. XL 1940, 174 f.

65) Anonym. Vales. 12, 57. S. 322, 4 f.

66) Getica LVII 295. Mon. Germ. Auct. Ant. V 1 S. 134, 8 ff.: *Zenonemque imp. consultu privatum abitum suaeque gentis vestitum seponens insigne regio amictu, quasi iam Gothorum Romanorumque regnator, adsumit*, wobei statt Zenon hier Anastasius stehen müßte.

Romanorumque regnator; denn noch fehlte ihm die kaiserliche Anerkennung seines neuen Königtums, die erst 497 erreicht werden konnte. Er selbst aber hat sich von da ab *rex* genannt und ist so von allen bezeichnet worden. Theoderich brachte dadurch den Anspruch auf die Sonderstellung zum Ausdruck, die ihn eben über das frühere Beamtenverhältnis zum Kaiser hinaushob. Nicht als ob er, wie F. G a b o t t o ⁶⁷⁾ glaubte, mit dem Titel *rex* ein unbestimmtes Äquivalent zum *imperator* hätte beanspruchen wollen, oder gar, wie G. V e t t e r ⁶⁸⁾ in einer nicht ganz klaren und vielfach irreführenden Beweisführung zeigen wollte, *rex*/βασιλεύς gleich Kaiser zu setzen wäre; hier sah schon Johannes Malalas ⁶⁹⁾, so fehlerhaft sonst der Bericht seines Volksbuches gerade bei Theoderich im einzelnen ist, durchaus das Richtige, wenn er betont: μόνον δὲ ῥῆξ ἐγένετο ὁ αὐτὸς Θεοδέρικος. Er war also nur König, und das setzte ihn vom Kaiser ab und beließ zugleich die Möglichkeit, am Gedanken der Reichseinheit mit dem Kaiser an der Spitze festzuhalten. Theoderich nannte sich *rex* schlechthin, und die erwähnte Stelle bei Jordanes-Cassiodor und ebenso die bei Prokop, der sagt αὐτὸς ἔσχε τὸ Γότθων τε καὶ Ἰταλιωτῶν κράτος ⁷⁰⁾, geben nicht einen Hinweis auf eine Titulatur, sondern auf den tatsächlichen Herrschaftsbefund. Der König überließ es nach einem Wort von Mommsen ⁷¹⁾ dem Publikum, in diese Benennung seine Doppelstellung hineinzulegen. Aber die Tatsache, daß er sich *rex* und nur mehr so nannte, ist doch zugleich ein Zeichen, daß er auch in der Stellung den Römern gegenüber etwas besaß und sah, was nicht mehr in den Titel des Patricius et magister utriusque militiae eingehen wollte.

Würzburg

Wilhelm Enßlin

67) Storia della Italia occidentale nel medio evo I, 1911, 361 f. und dazu J. S u n d w a l l, Abhdl. z. ausgehenden Römertum S. 192, 4.

68) Die Ostgoten und Theoderich S. 53 f.; dazu meine Bemerkungen in Byzant. Ztschr. XL, 1940, 173 f.

69) S. 384, 5 Bonn. = II 95 Ox. Vgl. Euagrius hist. eccl. III 27 S. 124, 17 f. Bidez/Parmentier Ὀδοάκρον μάχη κρατήσας ὑφ' ἑαυτὸν τὴν Ῥώμην ποιεῖται, ῥῆγα προσονομάσας ἑαυτὸν.

70) bell. Goth. II, 25, der übrigens ebenfalls hervorhebt 26 καὶ βασιλεύς τοῦ Ῥωμαίων οὔτε τοῦ σχήματος οὔτε τοῦ ὀνόματος ἐπιβατεῦσαι ἠξίωσεν, ἀλλὰ καὶ ῥῆξ διεβίβου καλούμενος.

71) Neues Archiv 14, 539 = Ges. Schr. VI 479.